

Gesetzliche Regelungen zum GEG 2024 zum Einbau / Austausch von Heizungen (gültig ab 2024)



Im Neubau müssen alle Heizungen die 65% erneuerbaren Energien-Vorgabe erfüllen.

Im Bestandsbau dürfen Heizungen solange weiterbetrieben werden, bis sie nicht mehr reparabel sind (nur Niedertemperatur- und Brennwertheizungen).

Folgende steigende Bioanteile im Erdgas/Heizöl müssen beim Einbau neuer Erdgas- und Heizölkesseln (>4kW) berücksichtigt werden	
Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohner bis spätestens 01.07.2026	Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner bis spätestens 01.07.2028
ab 2029	15% Bioanteil
ab 2035	30% Bioanteil
ab 2040	60% Bioanteil
ab 2045	100% Bioanteil

Es besteht eine verpflichtende schriftlich dokumentierte Beratung vor dem Kauf einer konventionellen Heizung.
Aber: Sobald die Wärmeplanung ihrer Kommune genehmigt wurde (auch vor dem o.g. Spätesttermin), müssen neue Heizungen einen Anteil von 65% erneuerbare Energien nachweisen.
 Dazu gehört Biomasse, Biomethan oder grüner oder blauer Wasserstoff.

Bei Ausfall bestehender Heizungen in EFH/ZFH:

Normaltemperatur-Heizungen sind grundsätzlich nicht mehr erlaubt und müssen ausser Betrieb genommen werden.

Bestehende Niedertemperatur und Brennwert-Heizungen dürfen ab 2045 nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Bestehende Hybridwärmepumpen und Solarthermie-Hybridheizungen müssen 2045 den 65%-igen Anteil an EE erfüllen.

Ausnahme 1: Neue (Öl-/Gas-)Heizungen, die (nachweislich) vor dem 19.04.2023 bestellt und vor dem 23.10.2024 in Betrieb genommen wurden, müssen die Vorgabe eines 65%-igen EE-Anteils (noch) nicht einhalten.

Ausnahme 2: Es existiert (innerhalb von 10 Jahren nach Genehmigung des Wärmeplans) ein Vertragsabschluß über einen Anschluß an ein Wärmenetz der Kommune, dann gelten die dort vermerkten Termine zum Austausch / Anschluß.

Ausnahme 3: ETW, EFH und ZFH, die bereits am 1.2.2002 vom (jetzigen) Eigentümer bewohnt wurden, sind vom Ersatz der Heizung nach GEG ausgenommen, solange bis die alte Heizung nicht mehr reparabel ist. (Neue) Eigentümer müssen nach dem 1.2.2002 die GEG-Richtlinien innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerübergang erfüllen. Für alle (weiterhin) ausschließlich fossil beheizten Ersatzkessel gilt ein Betriebsverbot ab 2045, es sei denn, sie werden mit Biomasse oder grüner/blauer Wasserstoff und deren Derivate (z.B. Methanol) betrieben.

Ausnahme 4: Normaltemperatur-Heizungen dürfen weiterbetrieben werden, wenn das EFH bereits 2002 ununterbrochen selbst bewohnt wurde.

Ausnahme 4: Heizungen < 4kW sind von den GEG-Regelungen und der 65% EE-Vorgabe grundsätzlich ausgenommen

Bei Ausfall bestehender Heizungen in MFH:

Zentralheizung: max. 5 Jahre Ersatzkessel ohne 65% EE, danach 65%-Kessel oder WP, etc. vorgeschrieben

Etageheizung: nach Ausfall 5 Jahre Entscheidungsfrist plus 8 Jahre Umsetzungsfrist wenn Umstellung auf zentrale Heizung - 65% EE.

Neue Heizungen in EFH/ZFH:

Hybrid-Wärmepumpen (Mindest-WP-Leistung mit 30% im (Teil-)Parallelbetrieb bzw. 40% im Alternativbetrieb der Heizlast, ergänzt mit Gas, Öl als **Brennwertkessel** (!) mit gemeinsamer Regelung) mit Ökostromvertrag oder Holzpellettheizung mit nachgewiesenen 65% erneuerbarem Energieanteil (Heizung und Brauchwassererzeugung)

Bei Solarthermie-Hybridheizungen müssen nur 60% erneuerbare Energien nachgewiesen werden, wenn die Größe der Solarthermie 7% (bei EFH, ZFH) der Nutzfläche beträgt (bei Vakuumröhren 5,6%). Bei kleineren Flächen muss eine Umrechnung erfolgen.

H2-Netz, Fernwärme: Wird auf der Grundlage der Wärmeplanung ein genehmigter (!) Plan für die Umstellung eines Gasnetzes auf Wasserstoff vorgelegt und kann die bestehende Gasheizung auf 100 Prozent Wasserstoff umgerüstet werden, kann diese bis dahin mit bis zu 100 Prozent fossilem Gas weiterbetrieben werden. Gleiches gilt bei geplantem Anschluß an ein Fernwärmenetz mit 65% EE.

Wird das H2-Netz / der Anschluß an ein Fernwärmenetz nicht wie geplant (innerhalb von max. 10 Jahren) realisiert, muss die Heizung innerhalb von weiteren 3 Jahren auf 65% erneuerbare Energien umgestellt werden. Dadurch entstehende Mehrkosten muss der Wärmenetzbetreiber bezahlen (falls er verantwortlich ist, dass der Anschluß nicht innerhalb 10 Jahren fertiggestellt werden konnte)

Stromdirektheizung (z.B. Infrarotheizungen) sind in selbstgenutzten EFH und ZFH ohne Einschränkungen erlaubt.

Zugelassene Einzelkamine: diese können auf den Heizbedarf der Hauptheizung mit einer 10%-igen Reduzierung angerechnet werden.

Wichtiger Hinweis: Die Zusammenfassung wurde nach bestem Wissen erstellt und aus dem Gesetzestext entnommen.

Das Bürgernetzwerk übernimmt keine Haftung für den Inhalt oder die Richtigkeit der darin getroffenen Aussagen.

Gesetzliche Regelungen zum GEG 2024 zum Einbau / Austausch von Heizungen (gültig ab 2024)



Härtefälle - Gründe für eine „unbillige Härte“ (§102 GEG):

1. Die Erfüllung der GEG-Anforderungen ist aufgrund besonderer **persönlicher Umstände nicht zumutbar**.
2. Die notwendigen Investitionen stehen **nicht im angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes**.
3. Nach wie vor gibt es die „unbillige Härte“ aus wirtschaftlichen Gründen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die erforderlichen beziehungsweise notwendigen **Investitionen nicht in angemessenem Verhältnis zum Ertrag** stehen.
4. Ist ein Eigentümer mindestens **sechs Monate ununterbrochen einkommensabhängiger Sozialleistungsbezieher**, ist er auf Antrag von der 65-Prozent-EE-Vorgabe befreit.